

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für die Friedhöfe der Ev. Evangelischen Friedhofs Zweckverbandes Katzow**

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 27 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev. Friedhofs Zweckverbandes Katzow in Katzow, Neu Boltenhagen und Hohendorf hat der Verbandsausschuss des Friedhofs Zweckverbandes Katzow am 19.04.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

- 1. Wahlgrabstätte Sarg für 30 Jahre
  - a) je Grabstelle ..... 1250,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle ..... 41,75 €
- 2. Wahlgrabstätte Urne für 20 Jahre
  - a) je Grabstelle ..... 835,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle..... 41,75 €

### 3. Urnengemeinschaftsanlage

für 20Jahre mit Kauf und Pflege pro Grabstelle ..... 2000,00 €

Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13

Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß

1. b), 2. b.) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

## II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung eines Steines ..... 15,00 €

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung stehender Steine auf einem Erdwahlgrab und Urnenwahlgrab und die laufende Überprüfung der Standsicherheit während des Nutzungsrechtes bei stehenden Steinen

b) für 20 Jahre ..... 20,00 €

c) für 30 Jahre..... 30,00 €

d) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung ..... 1,00 €

## III. Sonstige Gebühren

a) Verwaltungsgebühr ..... 17,00 €

b) Erstellen einer Graburkunde ..... 17,00 €

c) Änderung des Nutzungsrechtes ..... 17,00 €

d) Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr ..... 50,00 €

e) Verwaltungs- u .Genehmigungsgebühr Ausbettung und Versand einer Urne 200,00 €

f) Beräumung einer Grabstelle nach Nutzungsende..... 100,00 €

g) Bestattungsgebühr..... 80,00 €

h) Glockengeläut.....10,00 €

i) musikalische Begleitung.....45,00 €

j) weltliche Trauerfeiern ( Nutzung des Glockenturm).....100,00 €

## § 7

### besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Verbandsausschuss die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Katzow, den 19.04.2012

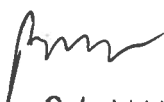
Vorsitzender  


Der Friedhofszweckverband



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56, Abs. 2, Nr. 1 der VwO in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Konsistorium

Unterschrift  
  
24. MAI 2012

